

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich des Stadtkerns in Geilenkirchen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 594) und des § 103 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV. NRW. S. 264) und geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NRW. S. 290), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 18.06.1980 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Erhaltung der historisch gewachsenen Bebauung sowie zur zukünftigen Gestaltung des Stadtkerns werden an bauliche Anlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bereich des Stadtkerns, der in dem Anlageplan zu dieser Satzung genau abgegrenzt ist.
- (2) Die Karte mit Kennzeichnung des Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender Anlagen, bei baulichen Neuanlagen und Wiederaufbauten sowie bei der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten. Sie gilt ebenfalls bei der Anlegung und Veränderung von Straßen und Platzanlagen sowie bei Einfriedigungen, unabhängig von ihrer bauordnungsrechtlichen Behandlung.

§ 3

Anforderungen an Bauart und Bauform

- (1) Bauliche Anlagen sind in Maßstab, Gestalt, Material, Gliederung, Werkstoff und Farbe den bestehenden Anlagen anzupassen.
- (2) Für Außenmauern ist rauher Ziegelstein (Backstein in natürlicher Farbtonung, Farbskala erdfarben), evtl. auch geschlemmt oder Putz, der sich in der Farbgebung den Gebäuden in der Umgebung anzupassen hat, sowie Beton für die Skelettbauweise zu verwenden. Für die Außenwandgestaltung sind folgende Materialien nicht zugelassen:

Putz als Rinden- oder Wurmputz, Plattierungen mit Kacheln, Kunststoff, Marmor, Stahl oder Aluminium und die Verwendung von Glasbausteinen und Asbestze-

mentplatten. Bei seitlichen Grenzwänden, die länger als ein Jahr nicht angebaut werden, kann für die Übergangszeit Putz verlangt werden.

- (3) Als Dachform für mehrgeschossige, straßenseitige Gebäude sind Sattel-, Walm-, Mansard- und Krüppelwalmdächer statthaft. Hauptfirstrichtung, Dachneigung und Traufhöhe sind durch die Nachbarbebauung geboten. Es kann eine vom Satteldach abgewandelte Form (gegeneinandergestellte Pultdächer unterschiedlicher Firshöhe) mit einer Winkeltoleranz von $\pm 5^\circ$ gestattet werden, wenn der Abstand der höchsten Punkte der Dachflächen mindestens 0,50 m und nicht größer als 1,50 m ist. Dies gilt nur für gruppenweise errichtete Gebäude.

Die Dacheindeckung geneigter Flächen soll in der Regel aus altfarbenen Dachziegeln bestehen. Schiefer, Kunstschiefer und Kupfereindeckungen sind statthaft. Unzulässig bei geneigten Dächern sind Dachdeckungen aus Zinkblech, Stahlblech, Kunststoff und Welllastbest.

Notwendige Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis 1,20 m Außenbreite zulässig. Sie dürfen mit der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens ein Drittel der Frontbreite betragen. In der Dachdeckung sind die Aufbauten dem Dach anzupassen. Pultdächer auf Dachaufbauten sind unzulässig.

Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind mit einer Tiefe von maximal 2,50 m und einer Breite von maximal 5,00 m nur zur Hof- bzw. Gartenseite zulässig, wobei die Brüstung nicht über die angrenzende Dachkante hinausragen darf.

- (4) Fenster- und Türöffnungen sowie Eingangszonen mit einer Größe von über 2,50 m² müssen durch Pfeiler, Stützen oder andere Elemente optisch gegliedert werden. Für Ladenfenster im Erdgeschoss können Ausnahmen zugelassen werden. Fenster- und Türrahmen sind im Farbton mit der Fassade abzustimmen. Eloxierte sowie Kunststofffenster und -türen sind mattfarben herzustellen.

§ 4

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

- (1) Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- (2) Anlagen der Außenwerbung sind unzulässig:
- a) an Einfriedigungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken,
 - b) in Vorgärten,
 - c) an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden,
 - d) auf Dächern,
 - e) an Giebelwänden, an Türmen und Schornsteinen.
- (3) Zusätzlich zur Firmenbezeichnung ist je Geschäft nur ein Leuchttransparent an Wandflächen bis zu einer Größe von 1,80 m² zulässig.
- (4) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz

oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

- (5) Anlagen der Außenwerbung im Blickfeld von Denkmälern sind unzulässig.
- (6) Mehrere Warenautomaten müssen zusammengefasst angebracht werden.
- (7) Für kirchliche, kulturelle und politische Veranstaltungen werden zeitlich begrenzte Werbungen gestattet. Für sportliche oder ähnliche Veranstaltungen können zeitlich begrenzte Werbungen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 5 Außenanlagen

Freileitungen und Antennen

- a) Freizuführende Leitungen aller Art (Hochspannungs-, Niederspannungs-, Telefonleitungen, freigespannte Straßenbeleuchtungen) sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Versorgungsträger zu verkabeln und unterirdisch zu verlegen. Ist dies nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, so sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Baudenkmäler, Ortsbild und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.
- b) Antennen dürfen nur auf dem von der Straße abgewandten Dachteil angebracht werden. Für jedes Hausgrundstück ist höchstens eine Antennenanlage zulässig.

§ 6 Garagen und Stellplätze

- (1) Es sind nur Massivgaragen mit einer Traufhöhe von maximal 3 m zulässig. Die Außenwände sind bezüglich Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Gemeinschaftsgaragen ist eine einheitliche Gestaltung in Material und Farbe vorzunehmen. Flachdächer sind mit einer Kiesschüttung auszubilden.
- (2) Private Stellplätze sind mit Pflaster oder Platten zu befestigen. Asche, Kies oder Asphalt sind unzulässig.

§ 7 Außenanlagen

- (1) Müllboxen sind nur in baulicher Verbindung mit Einfriedigungsmauern oder mit Gebäuden anzuordnen und materialmäßig anzupassen.
- (2) Einfriedigungen und Gärten
 - a) Vorgärten (nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen Straße und Gebäudefläche) sind einzugrünen und/oder mit bodennahen Sträuchern zu bepflanzen. Einzel- oder Gruppenbaumbepflanzung ist zulässig, sofern die Tiefe des Grundstückes dies zulässt.
Einfriedigungen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.

- b) Wohngärten, die nicht gleichzeitig Vorgärten sind und an eine öffentlich genutzte Fläche grenzen, können mit einer Ziegelmauer, einem Holzzaun (Palisadenzaun) oder mit lebenden Hecken aus heimischen Sträuchern (Hainbuche, Weißdorn u. a.) bis zu maximal 1,80 m Höhe eingefriedigt werden. Die Einfriedigung aus festen Baustoffen hat sich in Farbe und Material der vorherrschenden Außenwandgestaltung anzugleichen.

§ 8

Bauanzeigen und Baugesuche

Alle Bauanzeigen und Baugesuche sind mit einer besonderen Baubeschreibung mit genauen Material- und Farbangaben einzureichen. Nachbarhäuser sind darzustellen, insbesondere hinsichtlich der Dach- und Gesimsanschlüsse.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

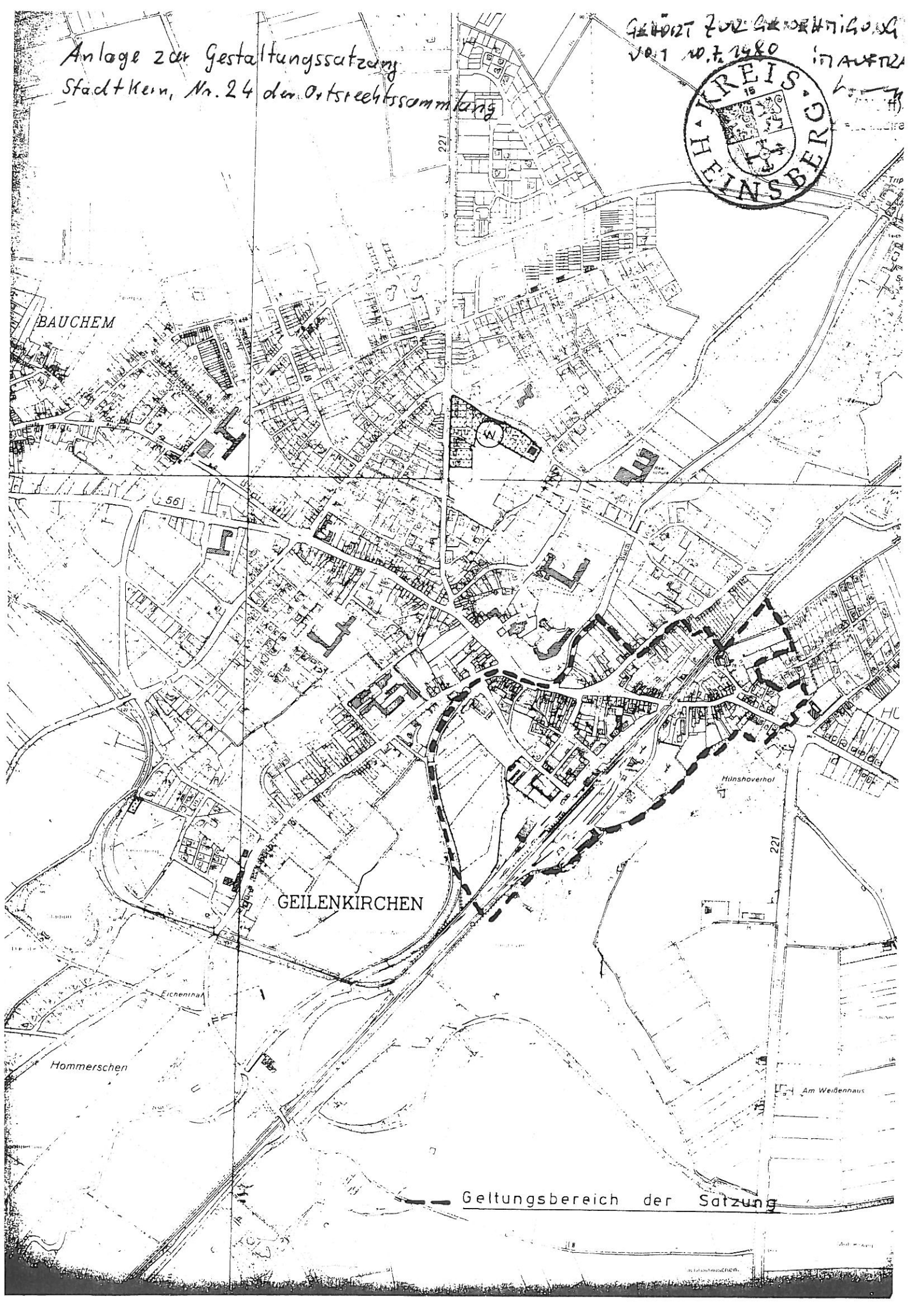
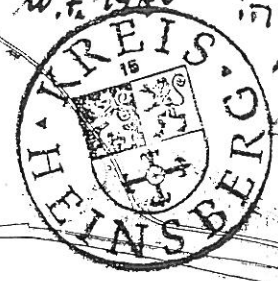
§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gestaltungssatzung
Stadt Kern, Nr. 24 der Ortsrechtssammlung

Gehört zur Kreisordnung
vom 10.7.1980 in Kraft



— — — Geltungsbereich der Satzung